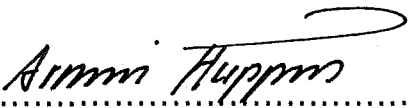


Reglement und Plan für das Grundwasserschutzareal „Muotathal“

Öffentliche Auflage vom 25. Februar bis 29. März 2005

Erlassen vom Departement des Innern mit Verfügung vom

Der Vorsteher :
Armin Hüppin, Regierungsrat


.....

10. November 2006

Vorschriften für das Grundwasserschutzareal „Muotathal“ in der Gemeinde Muotathal

Das Departement des Innern erlässt das Grundwasserschutzareal „Muotathal“ gestützt auf:

- Art. 21 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG),
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV),
- § 21 Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG),
- §§ 3 und 12 Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ°712.111, GSchG-VV),
- Wegleitung Grundwasserschutz (Vollzug Umwelt) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL (heute BAFU) 2004 (kurz: Wegleitung Grundwasserschutz 2004).

1. Zweck

Die Errichtung des Grundwasserschutzareales „Muotathal“ dient der langfristigen Sicherstellung der Versorgung von Bevölkerung und Industrie mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

2. Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf das im Gebiet „Nuschlau – Chlimatt – Weid – Chrummen – Grossmatt – Widmen – Neu Hundenen“, Gemeinde Muotathal, ausgeschiedene Grundwasserschutzareal. Die Ausdehnung ergibt sich aus dem Schutzarealplan vom 10. November 2006, Massstab 1:2'500, des Amtes für Umweltschutz.

3. Grundsatz

Innerhalb des Grundwasserschutzareales sind alle bleibenden, nicht oder nur schwer reversiblen Eingriffe zu unterlassen, welche die zukünftige Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens sowie die Realisierung der notwendigen Schutzzonen in irgendeiner Weise einschränken oder erschweren könnten. Das Schutzareal darf damit nicht einer Bauzone zugeordnet werden.

Im Schutzareal gelten grundsätzlich die Vorschriften der Zone S2 einer Grundwasserschutzzone (Wegleitung Grundwasserschutz 2004).

4. Vorschriften

4.1. Bauverbot für neue Bauten und Anlagen

1. Im Schutzareal dürfen keine Hoch- und Tiefbauten (inklusive Abwasserleitungen) erstellt werden.
2. Das Erstellen von Materiallagern für flüssige oder feste Stoffe oder die Errichtung von Deponien, die das Grundwasser gefährden können, ist verboten.
3. Der Abbau von Kies und Sand ist verboten.
4. Ausnahmegewilligungen können erteilt werden für:
 - Bauten und Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen;
 - Auffüllungen oder Deponien mit unverschmutztem Aushubmaterial (ohne nachteiligen Einfluss auf das Grundwasser);
 - Bauten und Anlagen in jenem Gebiet, welches bei einer künftigen Grundwasserschutzzone nur in die Zone S3 zu liegen kommt (vertikal blau schraffiert). In diesem Gebiet gelten bezüglich Bauten und Anlagen die Vorschriften einer Zone S3 (Wegleitung Grundwasserschutz 2004, S. 63 bis 88);
 - landwirtschaftliche Bauten und Anlagen, sofern sie für den Weiterbetrieb bestehender Höfe zwingend notwendig sind und im Randgebiet des Schutzareales liegen. Einzuhalten sind die Auflagen für eine Schutzzone S3. Es gelten die entsprechenden, jeweils aktuellen Mitteilungen zum Gewässerschutz des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Stand 2004: Mitteilungen Nr. 12; September 1993; Merkblatt „Sicherstellung der Ausführungsqualität beim Bau von Güllebehältern aus der Sicht des Gewässerschutzes, Checkliste“, 2004; Anhang 4) sowie entsprechende allfällige Vorschriften des Kantons;
 - landwirtschaftliche Flurwege und Erschliessungsstrassen;
 - den Ausbau der bestehenden Kantonsstrasse und der öffentlichen Kanalisation im Bereich der bestehenden Anlagen, einzuhalten sind die Auflagen für eine Schutzzone S3. Es gelten die entsprechenden, jeweils aktuellen Wegleitungen des Bundesamtes für Umweltschutz (zur Zeit: Wegleitung Grundwasserschutz 2004).

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist das Amt für Umweltschutz zuständig.

4.2. Grundwassernutzung

1. Jede Grundwassernutzung zur Wärmegewinnung oder zu Kühlzwecken ist im Schutzareal verboten.
2. Die Nutzung des Grundwassers zur Trinkwasserversorgung der Öffentlichkeit ist gestattet.
3. Die Konzession erteilt der Regierungsrat des Kantons Schwyz im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und dem Gemeinderat Muotathal.

4.3. Landwirtschaftliche Nutzung

1. Die landwirtschaftliche Nutzung ist uneingeschränkt erlaubt, solange sich die Verwendung von natürlichen und künstlichen Düngern, Pflanzenschutzmitteln sowie Herbiziden nach anerkannten pflanzenbaulichen Massstäben und nach der Belastbarkeit des Bodens richtet und die Grundwasserqualität nicht beeinträchtigt wird.

4.4. Bestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

1. Die Sanierung, die Änderung oder Erweiterung bestehender Bauten ist gestattet, sofern dadurch die Schutzzonen künftiger Grundwasserfassungen nicht beeinträchtigt werden oder bestehende Gefährdungen reduziert oder beseitigt werden.
2. Bestehende Schmutzwasserleitungen bleiben gestattet vorbehältlich ihrer Anpassung oder Verlegung entsprechend den Bestimmungen einer künftigen Grundwasserschutzzone, in welche sie zu liegen kämen.
3. Bei der Kantonsstrasse sind Anpassungen vorbehalten, sollte sie in die Zone S3 einer künftigen Grundwassernutzung zu liegen kommen.
4. Für Bauten am Hochwasserdamm ist eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (Amt für Umweltschutz) erforderlich.

5. Überwachung

1. Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften erfolgt durch den Gemeinderat Muotathal.

6. Schlussbestimmungen

1. Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die erforderlichen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung Grundwasserschutz“ (Vollzug Umwelt) des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL, 2004, festgelegt und durch das Amt für Umweltschutz verfügt.
2. Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesen Vorschriften sind im Grundbuch anzumerken.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach Art. 70 und Art. 71 GSchG geahndet.
4. Dieses Reglement und der Grundwasserschutzareal-Plan treten nach dem Erlass durch das Departement des Innern in Kraft.

- Anhang 1: Erlass vom 24. November 2006,
Anhang 2: Schutzarealplan 1:2'500 vom 10. November 2006,
Anhang 3: Mitteilungen zum Gewässerschutz Nr. 12, 1993, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL),
Anhang 4: Sicherstellung der Ausführungsqualität beim Bau von Güllebehältern aus der Sicht des Gewässerschutzes, Checkliste, BUWAL, 2004.

